

position

The logo consists of a red parallelogram shape pointing downwards to the right, containing the white text 'DGB' in a bold, sans-serif font.

DGB

Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften

zum Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen
Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze

Impressum

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Otto-Brenner-Str. 7

30159 Hannover

www.niedersachsen.dgb.de

verantwortlich: Sebastian Meise

Stand: August 2018

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze

Der DGB Niedersachsen und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Gelegenheit, zum o.g. Anhörungsentwurf Stellung zu nehmen.

Präambel

Der vorgelegte Gesetzentwurf muss die Gratwanderung bewerkstelligen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit zu realisieren und gleichzeitig dem Gedanken des Rechtsstaates und damit der Garantie der Freiheitsrechte gerecht zu werden. Es geht darum, den Gefahren des Terrorismus und der häuslichen Gewalt entschieden entgegen zu treten und gleichzeitig demokratische Proteste für Verbesserungen in vielen Bereichen im Rahmen unserer Gesetze zu ermöglichen. Eine solche Abwägung zu treffen, ist eine politische Aufgabe.

Das Versammlungsrecht geht direkt aus der Meinungsfreiheit hervor und ist fundamental für eine demokratische Gesellschaft. Dies gilt umso mehr für den DGB und die Mitgliedsgewerkschaften, die sowohl demokratische Grundrechte und bürgerliche Freiheitsrechte verteidigen, als auch selbst als Veranstalter von Kundgebungen, Demonstrationen und Streikaktionen agieren. Wir wollen nicht, dass gesetzliche Beschränkungen und Überwachungen friedliche Bürgerinnen und Bürger davon abhalten, ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auszuüben. Demonstrations-, Versammlungs- und Streikrecht sind im Grundgesetz verankert und zu schützen. Dies gilt insbesondere in der alltäglichen Praxis bei Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen. Weder Demonstrations- noch Versammlungs- und Streikrecht dürfen eingeschränkt werden. Diese besitzen für Gewerkschaften vor allem bei kurzfristig organisierten Warnstreiks und Streikaktionen in öffentlichen Räumen und unter freiem Himmel eine enorm hohe Bedeutung.

Wir weisen darauf hin, dass das Gesetz Stigmatisierungen nicht befördern darf. Gleichzeitig wollen wir die polizeiliche Handlungsfreiheit bewahren.

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz muss sowohl verfassungs- als auch datenschutzkonform ausgestaltet sein. Der Gesetzentwurf macht deutlich, dass nicht nur die Polizei, sondern auch die Ordnungsbehörden für die Sicherheit in Niedersachsen zuständig sind. Für die Polizei und die Ordnungsbehörden muss das Gesetz daher Handlungs- und Rechtssicherheit garantieren.

Die im Gesetz vorgesehene Evaluationspflicht halten wir für erforderlich, um Verbesserungen vornehmen und mögliche Fehlentwicklungen korrigieren zu können.

Die Umsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfes darf die in dieser Präambel beschriebenen Ansprüche nicht konterkarieren.

Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze

Zu den Normen im Einzelnen:

Artikel 1

Gefahren § 2 Nr. 1

Im Interesse einer einheitlichen Systematik regen wir an, die Definition der konkreten Gefahr in § 2 Nr. 1 mit „Konkrete Gefahr“ zu überschreiben.

Maßnahmen nach §§ 12 a, 16 a, 17 a, 17 b

Wir begrüßen einerseits die Verankerung von Maßnahmen, die sich im Zuge der Gefahrenabwehr in der Vergangenheit bewährt haben, da sie zur Handlungs- und Rechtssicherheit beitragen.

Andererseits sehen wir die Gefahr, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht präzise genug ausformuliert sind. Damit würden ungewollt Unklarheiten und juristische Schlupflöcher entstehen. Die Definition von „Gefährdern“ (§ 12 a) lässt aber Ermessensspielräume zu, so dass die Gefahr einer zukünftigen Erweiterung auf andere Personengruppen besteht.

Bezüglich der Notwendigkeit einer richterlichen Anhörung bei den Maßnahmen in den oben genannten Paragraphen bestehen innerhalb des DGB divergierende Auffassungen.

Elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) § 17 c

Mit richterlicher Anordnung kann der Einsatz bei terroristischen Straftaten und organisierter Kriminalität angemessen sein. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Anwendung nicht suggerieren darf, dass sich dadurch absolute Sicherheit gewährleisten lässt.

Zu der Frage, ob die Anwendung der Fußfessel in der Abwägung zwischen Bürgerrechten und polizeilichem Nutzen verhältnismäßig ist, bestehen innerhalb des DGB divergierende Auffassungen.

Höchstdauer des Präventivgewahrsams § 21

Bezüglich der Anhebung der Höchstdauer des Präventivgewahrsams bei terroristischen Straftaten auf bis zu 74 Tage hat der DGB verfassungsrechtliche Bedenken sowohl hinsichtlich der Dauer als auch der Ausgestaltung, die in der Begründung nicht näher erläutert wird.

Auf welche Weise eine derart langandauernde Ingewahrsamnahme umgesetzt werden könnte, wird durch die Gesetzgebung nicht dargelegt. Die zurzeit genutzten Gewahrsamseinrichtungen sind jedenfalls nicht dafür ausgelegt.

Es erscheint zudem zweifelhaft, dass die veranschlagte Höchstdauer in der Praxis jemals zur Anwendung kommt.

Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze

Begrüßt wird, dass eine richterliche Anordnung benötigt wird und die mögliche Dauer des Gewahrsams bei sonstigen Straftaten bei höchstens 10 bzw. 6 Tagen verbleibt.

Grundsätze der Datenerhebung §§ 30 ff.

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz muss sowohl verfassungs- als datenschutzkonform ausgestaltet sein. Die festgeschriebene Evaluationspflicht ist unter diesen Gesichtspunkten besonders wichtig.

Body-Cams und Videoüberwachung öffentlicher Orte § 32 Abs.4

Die zum Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten geplante Einführung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz am Körper getragener mobiler Videotechnik einschließlich der Möglichkeit der Tonaufnahme entspricht der Forderung unserer zuständigen Mitgliedsgewerkschaft GdP. Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass der Datenschutz eine angemessene Würdigung findet.

Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung §§ 33a bis 33d

Hinsichtlich der Einführung eines umgangssprachlich Staatstrojaner genannten Instruments existieren im DGB divergierende Auffassungen.

Elektroimpulsgerät § 69 Abs.4

Wir verweisen diesbezüglich auf die ausführliche Stellungnahme unserer Mitgliedsgewerkschaft GdP.

Hilfspolizeibeamte § 69 Abs. 8

Die Regelung, dass Hilfspolizistinnen und Hilfspolizisten zum Gebrauch des Schlagstocks als Mittel des unmittelbaren Zwangs ermächtigt sind, sollte unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sie in der Ausbildung ausführlich über den rechtstheoretischen Hintergrund und die möglichen Auswirkungen für sie und die Betroffenen informiert werden. Dies muss auch Bestandteil der ständigen Weiterbildung sein. Eine fünftägige Ausbildungszeit halten wir als zu kurz angesetzt.

Artikel 2

Wir vertreten die Auffassung, dass Verstößen gegen das Versammlungsgesetz nur mit verhältnismäßigen Sanktionen zu begegnen ist. Eine Ausweitung der Straf- und Bußgeldtatbestände lehnen wir ab.